

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den 02.07.2015 AZ: BSG 33/15-H S

## Beschluss zu BSG 33/15-H S

In dem Verfahren BSG 33/15-HS

Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland,

- Berufungsführer und Antragsgegner -

gegen

- , mit unbekannter Anschrift
- Berufungsgegner und Antragssteller –

wegen Berufung gegen einen Ordnungsmaßnahmeneinspruch

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 02.07.2015 durch die Richter Claudia Schmidt, Florian Zumkeller-Quast, Georg von Boroviczeny, Harald Kibbat und Markus Gerstel entschieden:

## Das Verfahren wird nicht eröffnet.

## I. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 17.06.2015 wendet sich der stellvertretende Vorsitzende der Piratenpartei Deutschland, gegen ein Urteil des Landesschiedsgerichts Hessen zu einem Ordnungsmaßnahmeneinspruch vom 30.05.2015 mit dem Aktenzeichen LSGHE-2015-04-23.

Dem Schreiben war eine Dokumentation des Beschlusses #5422 der kommissarischen Vertretung vom 25.06.2014 beigefügt, der das ehemalige Bundesvorstandsmitglied ■ A ■ als Umsetzungsverantwortlichen auswies für die mit diesem Beschluss gegen den Antragssteller verhängte Ordnungsmaßnahme der Aberkennung der Fähigkeit bis zum 30.06.2016 ein Parteiamt zu bekleiden.

Der stellvertretende Vorsitzende legt dar, dass er mit diesem Schreiben "fristwahrend" Berufung einlege und trägt vor, dass aus der layoutgemäßen Betrachtung des Beschlusses die Bestimmung von als Umsetzungsverantwortlichen Teil desselben Beschlusses gewesen sei. Dies sei unzweifelhaft als Bevollmächtigung von A in dieser Sache zu sehen.

Weiter kündig<mark>t der stellvertretende Vorsitzende eine Berufungsb</mark>egründung durch "— B — oder ein anderes Mitglied des Justiziariats" an.

Bereits am 15.06.2015 hatte der stellvertretende Vorsitzende dem Bundesschiedsgericht explizit "vorab" den Beschluss #14908 des Bundesvorstands vom 15.06.2015 übermittelt, mit welchem der Bundesvorstand das Justiziariat beauftragte, Berufung gegen das Urteil vom 30.05.2015 mit dem Aktenzeichen LSGHE-2015-04-23 einzulegen. Als Bearbeiter wird im Beschluss Begenannt, "ein Wechsel innerhalb des Justiziariats" bleibe aber "unbenommen".

Mit E-Mail vom 19.06.2015 teilte der Richter am Landess<mark>chied</mark>sgericht Hessen, Emanuel Schach, mit, dass die Versendung des Urteils an die Parteien per E-Mail am 02.06.2015 um 14:15 Uhr erfolgte. Das anonymisierte Urteil<sup>1</sup> wurde am selben Tag um 14:19 Uhr im parteieigenen Wiki veröffentlicht.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>https://wiki.piratenpartei.de/Datei:Urteil\_anonym\_LSG-HE-2015-04-26.pdf



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den 02.07.2015

AZ: BSG 33/15-H S

Auf Aufforderung zur Nachbesserung der Berufungsanrufung vom 18.06.2015 und Aufforderung zur Erklärung über die Fristgemäßheit selbiger vom 19.06.2015 schrieb der stellvertretende Vorsitzende am 23.06.2015, dass die Berufung zurückgenommen werde.

## Entscheidungsgründe

Die Berufung ist unzulässig.

Eine vollständige, ordentliche Berufungsanrufung ging beim Bundesschiedsgericht nicht fristgerecht ein. Die Berufungsfrist beträgt 14 Tage, § 13 Abs. 2 Satz 1 SGO. Gründe für eine längere Berufungsfrist nach § 13 Abs. 2 Satz 4 SGO sind nicht vorgetragen worden und unter der Annahme der Identität von Rechtsmittelbelehrungen in anonymsierten veröffentlichten und dem den Parteien zugesandten Urteil nicht ersichtlich.

Ob das Urteil den Parteien tatsächlich am 02.06.2015 zugegangen ist, oder erst später, bedarf keiner näheren Untersuchung. Ausweislich des Beschlusses vom 15.06.2015 liegt ein Zugang spätestens an diesem Tage nahe, allerspätestens aber kann aufgrund der Ausführungen im Schreiben vom 17.06.2015 vom Zugang an diesem Tage ausgegangen werden. Jedenfalls dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden war spätestens an diesem Tage das Urteil offensichtlich zugegangen. Dieser Zugang ist dem Bundesvorstand als Organ zuzurechnen, § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB analog. Das späteste Fristende ist somit der 01.07.2015 24:00 Uhr.

Eine Berufung ging vor diesem Zeitpunkt nicht vollständig ein. Die E-Mail vom 17.06.2014 stellt keine Berufungsanrufung dar. Der stellvertretende Bundesvorsitzende war schon gar nicht bevollmächtigt, eine solche einzulegen.

So wäre der stellvertretende Bundesvorsitzende grundsätzlich befähigt, Verfahrensvertreter einer Streitpartei in einem innerparteilichen Schiedsverfahren nach § 9 Abs. 2, 3 SGO zu sein, allerdings wurde er nicht als solcher vom Bundesvorstand bestellt.

So wurde mit dem am 15.06.2015 überstellten Beschluss #14908 nicht nur der Wille des Bundesvorstands, Berufung einzulegen, eindeutig und klar erklärt, § 133 BGB, sondern auch gleichzeitig = B = bevollmächtigt, § 133 BGB, § 9 Abs. 3 Satz 1 SGO. Ob die Vollmacht auch für die weiteren unbenannten und unbestimmten Mitglieder des genannten "Justiziariats" galt, kann hier dahinstehen. Der stellvertretende Bundesvorsitzende selbst ist jedenfalls nicht Teil desselben und behauptete dies auch gar nicht. Auch eine implizite Bevollmächtigung des stellvertretenden Bundesvorsitzenden kommt aufgrund der satzungsgemäßen expliziten Natur des notwendigen Widerrufs nicht in Betracht<sup>2</sup>.

Er konnte folglich auch mangels Vertretungsmacht die bereits am 15.06.2015 eingelegte Berufung nicht zurücknehmen. Diese war jedoch unvollständig, was dem Bundesvorstand nach § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB analog bekannt war. Dem Berufungsschreiben fehlten die beizulegende berufungsfähige Entscheidung, § 13 Abs. 2 Satz 2 sowie die Anschrift und weiteren Kontaktdaten des Antragstellers, § 8 Abs. 3 Nr. 1, die vollständige Bennenung des Antragsgegners und dessen Anschrift, § 8 Abs. 3 Nr. 2, die zu stellenden klaren und eindeutigen Anträge, § 8 Abs. 3 Nr. 3 sowie eine Begründung, §§ 13 Abs. 2 Satz 1, 8 Abs. 3

<sup>2</sup>Vgl. Bundesschiedsgericht, Urteil vom 10.06.2013, A<mark>z. BSG 20</mark>13-05-06-2, Seite 7, Punkt I.2. der Entscheidungsgründe.

-2/3-



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den 02.07.2015 AZ: BSG 33/15-H S

Nr. 4 SGO. Die Ausführungen zur möglichen Bevollmächtigung von — A — durch den Beschluss #5422 des stellvertretenden Bundesvorsitzenden vom 17.06.2015 sind mangels Postulationsfähigkeit nicht als Parteivortrag heranzuziehen und können daher keine Begründung im Sinne der §§ 13 Abs. 2 Satz 1, 8 Abs. 3 Nr. 4 SGO darstellen.



-3/3-